

# Verspätung blieb ein Jahr unbemerkt: StGH rügt IV-Anstalt für willkürliches Verhalten

Der Anwalt hätte merken müssen, dass der Antrag zu spät eingereicht wurde, so die IV-Anstalt. Die Behörde aber auch, meint der StGH.

Sina Thöny

Ein kleiner Flüchtigkeitsfehler in einer Rechtskanzlei führte zu einem Rechtsstreit, der sich bis zum Staatsgerichtshof (StGH) zog: Als ihr Antrag auf Ausrichtung der Invalidenversicherung von den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten abgelehnt wurde, wehrte sich eine Frau gegen die Entscheidung und beantragte, diese erneut zu überprüfen. Nur reichte sie diesen aufgrund eines Fehlers der Rechtskanzlei eine Woche zu spät ein, wie aus dem Urteil des StGH hervorgeht.

Ein Fehler, der auch der Behörde erst ein Jahr später auffiel. Die Behörde lehnte den Antrag der Klägerin ab und begründete, dass ihrem Anwalt der Fehler früher auffallen hätte sollen. Der Behörde aber auch, meinte der Liechtensteiner StGH und stufte das Vorgehen als willkürlich ein.

## Anwaltskanzlei trug Frist eine Woche zu spät ein

2023 wandte sich die Beschwerdeführerin das erste Mal an die AHV-IV-FAK-Anstalten. Ihr Antrag auf Ausrichtung der IV-Rente wurde am 20. Oktober 2023 abgelehnt und ihr vier Tage später zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt hatte sie vier Wochen Zeit, um gegen die Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Dies tat sie auch – nur eine Woche zu spät. Gemäss dem Urteil des Staatsgerichtshofes reichte die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Vorstellung am 28. November ein. Grund dafür war ein Fehler in der Kanzlei der Rechtsvertretung: Eine Mitarbeiterin hatte die Rechtsmittelfrist eine Woche zu spät eingetragen. Ein Umstand, der auch der Behörde ein Jahr lang nicht auffiel. Sie hätte die entsprechenden Ver-



Die AHV-IV-FAK-Anstalten lehnten den Antrag der Klägerin ab. Sie zog bis vor den Staatsgerichtshof.

Bild: Daniel Schwendener

fahrensschritte für die beantragte Vorstellung eingeleitet und Stellungnahmen von der antragstellenden Frau verlangt, so die Darstellung im kürzlich veröffentlichten Urteil des Staatsgerichtshofs.

Die Ablehnung mit der Begründung der verspäteten Einreichung kam erst ein Jahr später. Wiederum wehrte sich die Beschwerdeführerin gegen die Entscheidung und stellte Ende November 2024 einen Antrag auf Wiedereinsetzung des verspätet eingereichten Verfahrens. Diesen wiesen die AHV-

IV-FAK-Anstalten zurück: Gemäss einer Stellungnahme im Urteil stuften sie den Fehler der Kanzleimitarbeiterin zwar als geringes Verschulden ein, doch ihres Erachtens hätte der Fehler beim Verfassen des Antrags auffallen müssen. Denn dieser lautete: «Im Weiteren erhebt die Vorstellungswerberin gegen die Verfügung vom 20. Oktober 2023 fristgerecht innert vier Wochen ab Zustellung am 24. Oktober 2023 nachstehende (...)» Damit nehme der Verfasser explizit Bezug auf das Datum der Entscheidung und

hätte mit «gebotener Aufmerksamkeit» merken müssen, dass die vierwöchige Frist schon abgelaufen war.

Für den Antrag auf Wiedereinsetzung müsse wiederum spätestens innert zwei Wochen, «nach Wegfallen des Hindernisses, welches das Versäumnis verursacht hatte», eingereicht werden. Nach Auffassung der Behörde, wie sie aus dem Urteil hervorgeht, hätte der Anwalt den Fehler beim Verfassen des Rechtsmittels entdecken und im November 2023 schon den Antrag auf Wiedereinsetzung

stellen müssen. Nicht erst als die Anstalten ein Jahr später aufgrund des verspätet eingereichten Antrags den Fall ablehnten.

## Obergericht gab der Behörde recht

Die Frau gab sich auch mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und erhob Rekurs an das Obergericht. Doch dieses teilte gemäss StGH-Urteil die Auffassung der Behörde: «Ein Rechtsanwalt habe bei Unterfertigung eines fristgebundenen Schriftsatzes zu überprüfen, ob die

Frist noch offen sei.» Der Wiedereinsetzungsantrag sei somit verspätet eingereicht worden und dem Rekurs werde nicht stattgegeben. Die Antragsstellerin zog die Entscheidung noch eine Instanz weiter: Mit dem Vorwurf von Willkür und eines überspitzten Formalismus wandte sie sich an den Staatsgerichtshof – und drehte den Spieß um. Die Beschwerdeführerin warf den Mitarbeitenden der AHV-IV-FAK-Anstalten vor, dass diese sofort prüfen müssten, ob der Antrag rechtzeitig eingegangen war. Da diese aber das Verfahren für ein Jahr weiterführten, sei es nicht nachvollziehbar, dem Anwalt grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Dieser Darstellung stimmte der Staatsgerichtshof zu: «Es ist widersprüchlich, wenn die Beschwerdegegnerinnen selbst die Verspätung der Vorstellung über ein Jahr lang nicht bemerken und dann dem Anwalt der Beschwerdeführerin grobe Fahrlässigkeit vorwerfen, weil ihm dasselbe passierte.» Dieses widersprüchliche Verhalten der Behörde sei rechtsmissbräuchlich und verstosse gegen das Willkürverbot. Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit des Anwalts sei nicht haltbar, da auch die Behörde die Rechtzeitigkeit nicht geprüft habe. Somit sei der Wiedereinsetzungsantrag im November 2024 rechtzeitig eingegangen, da erst mit der Zustellung der Ablehnung die Frist begann. Nun soll der Fall zurück an das Obergericht, welches unter Einbindung der Rechtsansicht des Staatsgerichtshofs neu entscheiden soll. Folgt dieser der Argumentation des Staatsgerichtshofs, wird der Fall zur Ausrichtung der Invalidenversicherung wohl wieder an die AHV-IV-FAK-Anstalten überwiesen werden.